

Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V.

Dortmund, 05.05.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als ich zu Beginn des Kontaktverbotes anlässlich der Corona-Pandemie bei der behördlichen Justiz anfragte, wie denn die hiesigen Gerichte und die hiesige Staatsanwaltschaft mit der Situation umgehen würden, erhielt ich keine Reaktion. Umso erfreulicher nahm ich die Einladung des Präsidenten Heinrichs an, am vergangenen Donnerstag, den 30. April 2020, an einem Gerichtsrundgang teilzunehmen. Aus diesem Anlass stellte das Gericht seine konkreten Maßnahmen vor, um ganz kurzfristig mündliche Verhandlungen in Zivilsachen und Hauptverhandlungen in Strafsachen unter Berücksichtigung der während der Corona-Pandemie einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

In den Fluren hat das Gericht auf eine „Einbahnstraßenregelung“ verzichtet. Zum einen sind die Flure regelmäßig ausreichend breit, um in einem Abstand von etwa 1,5m aneinander vorbei zu gehen. Zum anderen finden nicht selten auch während einer laufenden mündlichen Verhandlung oder einer Hauptverhandlung Gespräche zwischen den Verfahrensbeteiligten auf dem Flur statt, die sich dann naturgemäß etwas vom Eingang des Sitzungssaales entfernen. Im Falle einer Einbahnstraßenregelung könnte es dann notwendig sein, einmal den gesamten Flur abzulaufen, um wieder in den Eingangsbereich des Verhandlungssaales zu gelangen.

In den Gerichtssälen ist penibel darauf geachtet worden, dass die Sitzgelegenheiten für die üblichen Verfahrensbeteiligten einen Abstand von mindestens 1,5 m, gemessen an den Außenkante der Stühle, haben. Vereinzelt existiert auch ein mobiler Spuckschutz in Form von aufstellbaren Scheiben aus Plexiglas.

Auch bauliche Besonderheiten wurden berücksichtigt. Nicht selten befinden sich die Türen zu einem Verhandlungssaal etwa in der Mitte der langen Seite dieses Saales. In diesen Fällen wird der Nutzer der Sitzgelegenheit, die sich am nächsten zur Tür befindet, durch eine gesonderte mobile Plexiglasscheibe geschützt werden.

In kleineren Sitzungssälen wurde auf die alte Form der Möblierung verzichtet und die Verfahrensbeteiligten nehmen nicht mehr an der Längsseite eines Tisches Platz, sondern vor Kopf. Oder gekrümmte Tische wurden so aneinander gestellt, dass sich ein Sitzplatz in der Krümmung des einen Schreibtisches und sich der andere Sitzplatz am Ende des nachfolgenden Schreibtisches, mithin vor Kopf, befindet.

In den den Strafsachen vorbehaltenen Verhandlungssälen findet das (Schöffen-) Gericht mit insgesamt drei Richtern noch Platz, während der oder die Protokollführer/-in nunmehr einen Sitzplatz im übrigen Raum erhält, wobei die räumliche Nähe zum Gericht gewährleistet wird.

Eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von Masken in öffentlichen Gebäuden, so sie denn staatlicherseits vorgegeben würde, würde der richterlichen Freiheit entgegenstehen. So sollen die Richter an den hiesigen Gerichten befugt bleiben, selbst zu entscheiden, ob mit getragener Maske verhandelt werden soll oder nicht. Hier werden Entscheidungen in jedem Einzelfall zu erwarten sein. Generell aber gilt, dass die hiesigen Gerichte das Tragen von Masken „für wünschenswert“ halten.

Sowohl im Hinblick auf die räumliche Gestaltung des Sitzungssaales unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes als auch im Hinblick auf das Tragen von Masken wird von allen Verfahrensbeteiligten höchste Flexibilität zu verlangen sein. Die von den Verfahrensteilnehmern als sicher empfundenen Verhandlungsabläufe werden sich in den nächsten Wochen sicherlich erst einspielen müssen.

Eine zeitliche wie räumliche Entzerrung der Betriebsabläufe bei Gericht soll auch dadurch erreicht werden, dass insgesamt gesehen weniger Verhandlungen stattfinden, die in einem zeitlichen Abstand zueinander von etwa 15 Minuten beginnen sollen. Außerdem sind die Bediensteten der hiesigen Gerichte angehalten worden, etwaigen Terminierungen eine Öffnungszeit der hiesigen Gerichte von etwa 09:00 Uhr bis etwa 18:00 Uhr zu Grunde zu legen.

Es wird abzuwarten sein, ob sich trotz der Maßnahmen zur räumlichen und zeitlichen Entzerrung der Betriebsabläufe bei den hiesigen Gerichten Schlangen vor den Gerichtsgebäuden bilden oder nicht. Jedenfalls wird derzeit noch auf feste Markierungen des gebotenen Abstandes von mindestens 1,5 m verzichtet. Auch dies kann sich aber jeden Tag ändern.

Besonderes Augenmerk sollten wir Anwältinnen und Anwälte darauf legen, das Gericht noch vor einer Verhandlung auf Besonderheiten hinzuweisen. Beispielsweise befinden sich in den Gerichtssälen wegen der begrenzten Raumkapazität deutlich weniger Sitzplätze für die Öffentlichkeit. Wenn sich also spontan mehr unbeteiligte Personen an Ort und Stelle einfinden würden, als Sitzplätze im Sitzungssaal vorhanden wären, dürften kreative Lösungen selbstverständlich unter Anwendung geltenden Rechts von allen Verfahrensbeteiligten gefragt sein. Bei rechtzeitiger Abstimmung zwischen den Verfahrensbeteiligten könnten die in einer solchen Situation liegenden tatsächlichen und rechtlichen Risiken jedenfalls zu reduzieren sein.

Im Familiengericht fiel mir auf, dass die Gänge und Treppen deutlich enger sind, als in den übrigen Gerichtsgebäuden. Auch die Fläche vor den Sitzungssälen ist dort vergleichsweise geringer. Unter Berücksichtigung des gebotenen Sicherheitsabstandes von 1,5 m finden hier nicht viele Menschen Platz. So dürfte es hilfreich sein, wenn die Anwältinnen und Anwälte mit ihren Mandantinnen und Mandanten auf zu enge Menschenansammlungen vor den Sitzungssälen in der Weise reagieren könnten, dass Besprechungen auf die weiträumigeren Flächen etwa im Erdgeschoss des Familiengerichts verlegt würden.

Auf Nachfrage von mir konnte lediglich festgestellt werden, dass die hiesigen Gerichte keine ausreichende Infrastruktur haben, um beispielsweise Vernehmungen von Verfahrensbeteiligten per Video über eine eigene Leitung oder über das Internet zu ermöglichen. Es fehlt schlichtweg an der erforderlichen technischen Ausstattung.

Für den Fall, dass die eine oder andere Kollegin oder der ein oder andere Kollege eine Maske benötigt, sie aber gerade aus Anlass der mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung vergessen hat, wird der Anwalt- und Notarverein eine gewisse Anzahl von Ersatzmasken vorhalten. Diese können zu den üblichen Öffnungszeiten unserer Geschäftsstelle von 9.00 bis 12.00 Uhr im Raum 30 im Landgericht Dortmund zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen kann nur noch an die Vernunft, Einsichtsfähigkeit, Kreativität und Flexibilität aller Kolleginnen und Kollegen appelliert werden, denn es gilt sicher auch und gerade in den nächsten Wochen, unvorhersehbaren Umständen aus Anlass einer mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung möglichst gelassen zu begegnen. Ich wünsche uns hierbei viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Christoph Krekeler, Rechtsanwalt
Vorsitzender
Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V.
www.anodo.de